



Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



31. Jahrgang

18.01.2021

Nr. 450

Inhalt:

- **Landratswahl 2021 - Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Staßfurt anlässlich der Landratswahl des Salzlandkreises am 24.01.2021**

Landratswahl 2021 - Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Staßfurt anlässlich der Landratswahl des Salzlandkreises am 24.01.2021

1. Am Sonntag, dem 24.01.2021 findet in Staßfurt die Wahl zum Landrat des Salzlandkreises statt. Die Wahl dauert von 08:00 - 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Staßfurt ist in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.12.2020 bis 03.01.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr im Haus II der Stadt Staßfurt, Steinstraße 38, 39418 Staßfurt, zusammen.
4. Die Wähler/innen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
Gewählt wird mit amtlich hergestellten und im Wahllokal bereitgehaltenen Stimmzetteln. Jede Wählerin/jeder Wähler erhält am Wahltage einen Stimmzettel.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat für die Wahl des Landrates 1 Stimme.

Der Stimmzettel für die Wahl zum Landrat enthält die zur Wahl zugelassenen Bewerbungen.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wählerin/der Wähler auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers zur Landratswahl, dem sie ihre/seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnen muss.
6. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Wählerin/der Wähler, die/der keinen Wahlschein besitzt, ihre/seine Stimme nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes abgeben kann, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählerin/der Wähler, die/der einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

7. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen hellblauen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum

befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.
Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Staßfurt, den 15.01.2021

gez. Sven Wagner
Oberbürgermeister

(DS)
